

## Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie

(Stand 15.10.2020 - Sachliche Veränderungen gegenüber  
dem Schutzkonzept vom 28.7.2020 sind rot markiert.)

1. Seit dem 10. Mai 2020 ist es wieder möglich, Gottesdienste in leiblicher Präsenz zu feiern.
  - a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinander sitzen.
  - b) Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandregel ein Mindestabstand von 2 m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.
  - c) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
  - d) Bei **Gottesdiensten im Freien** gibt es keine Begrenzung der Teilnehmezahl (vgl. auch Abschnitt 10). Der notwendige **Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m, wenn gesungen und laut gesprochen wird 2 m.**
  - e) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
  - f) Bei an den Gottesdienst anschließenden Formen von Geselligkeit sind die Regelungen für Gemeindeveranstaltungen zu beachten.
  - g) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. Durch die **Höchstzahl** ergeben sich **Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden** (vgl. auch Abschnitt 10). **Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
  - a) eine Anmeldung im Vorfeld.
  - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
  - c) die Markierung von Plätzen.

3. **Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**
  - a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
  - b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
  - c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
  - d) Die Ordnenenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz; allen Mitfeiernden wird dies empfohlen.
4. **Liturgie und Musik**

Wo Gemeinden dies wollen, können sie **Gottesdienste mit Gemeindegesang und laut gesprochene Wechselgebeten, Glaubensbekenntnis und Vaterunser** gestalten. Dies ist unter folgenden Bedingungen möglich:

  - a) 2 Meter Abstand wird - auch im Freien - eingehalten (Ausnahme: Angehörige desselben Haushalts).
  - b) Alle Mitfeiernden (nicht die Liturginnen und Liturgen), die singen oder laut sprechen, tragen währenddessen einen Mund-Nasen-Schutz (im Freien verzichtbar). Auftretende Chöre und solistische Sänger/innen sind davon ausgenommen, richten sich aber nach dem Schutzkonzept Kirchenmusik.
  - c) Es erfolgt eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden (im Freien verzichtbar), die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
  - d) Im Übrigen gelten für das Musizieren im Gottesdienst die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.
5. **Abendmahlsfeiern sind möglich, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird.** Dies findet sich unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Gottesdienste und Andachten“.
6. **Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten**
  - a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die **Verweildauer** zu begrenzen. Dies ist wichtig, wenn die Gottesdienste in geschlossenen Räumen stattfinden, da nach mehr als einer halben Stunde die Gefahr einer Anreicherung von Viren in der Atemluft stark steigt.
  - b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein **weiterer Termin** angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten). Finden mehrere Gottesdienste nacheinander im selben Raum statt, muss sichergestellt sein, dass die Luft im Raum durch Lüftung weitgehend ausgetauscht ist.
7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.
8. **Bestattungen und Urnenbeisetzungen**
  - a) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt.
  - b) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten ansonsten dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten. Es gibt im Freien keine Begrenzung der

Teilnehmenden mehr, in Innenräumen begrenzt sich die Teilnahmezahl entsprechend den Abstandsregelungen (wie 1a).

- c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- d) Anders als bei Gottesdiensten muss für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen kein eigenes Hygienekonzept erstellt werden (vgl. auch Abschnitt 10).

#### **9. Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

#### **10. Verschärfung der Einschränkungen durch Anwachsen der Infektionszahlen**

Wenn die Behörden im Landkreis, in dem der Gottesdienst gefeiert werden soll, auf Grund des Überschreitens der örtlichen 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner eine allgemeine Verschärfung der Schutzmaßnahmen erlassen oder wenn die Landesbehörden auf Grund des landesweiten Überschreitens der 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner eine landesweite Verschärfung der Schutzmaßnahmen (Pandemiestufe 3) erlassen, dann werden auf Grund der staatlichen Regelungen (CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) die oben beschriebenen Regelungen automatisch folgendermaßen verschärft:

- a. Die Teilnahmezahl für Gottesdienste im Freien wird begrenzt auf die Zahl der in der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) in §10, Abs.3 genannten Obergrenze. Gegenwärtig (15.10.2020) sind das 500 Personen.
- b. Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden (und nur diesen!) vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- c. Alle am Gottesdienst Teilnehmenden Personen tragen zu jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz - auch im Freien (mit Ausnahme von Liturg\*innen und Musizierenden).
- d. Gemeindegesang und das laute Mitsprechen ist in Gottesdiensten auch im Freien nicht mehr gestattet. Leises Mitsprechen bleibt weiterhin möglich.
- e. Auch bei Trauerfeiern muss ein schriftliches Schutzkonzept zur Vorlage bei den Behörden vorhanden sein und eine Dokumentation der Anwesenden erfolgen.

#### **11. Einschränkungen durch Behörden**

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.